



3 1761 07432976 4

258

**BRIEF**

DSA

0016461



PURCHASED FOR THE  
*University of Toronto Library*

FROM THE  
*Joseph and Gertie Schwartz  
Memorial Library Fund*

FOR THE SUPPORT OF  
*Jewish Studies*

# Statuten

der

# Jeschuat-Achim,

des

# Vereins

zur

Unterstützung hilfsbedürftiger jüdischer Studirenden

zu

Leipzig.



Brief  
DSA  
001645

13743

Leipzig, 1840.

Druck von Ph. Reclam jun.



# **W o r t.**

---

Israels Hoffnung ruht auf seiner strebenden Jugend, auf seinen zu allem Höheren sich heranzubildenden, auf seinen studirenden Jünglingen. Diese aber haben der Stürme von Außen gar viele zu bestehen.

Mangel an Hilfsmitteln hat schon manchen Studirenden von seiner Laufbahn abgebracht, hat schon manche schöne Geistesblüthe geknickt, und die äußern Bedrängnisse haben schon manches vielversprechende Streben im Keime getödtet. Viel zwar geschieht dagegen von einsichtsvollen, mildthätigen Glaubensgenossen; aber noch eine Vorsorge mehr kann nur nützen. Diese Betrachtungen nun und der besondere Umstand, daß hier in Leipzig die Zahl der jüdischen Studirenden seit einiger Zeit in einem erfreulichen Wachstume begriffen ist, hat die Unterzeichneten bewogen, ein Unternehmen zu beginnen, dessen allgemeiner Billigung und Unterstützung sie vertrauensvoll entgegensehen. Sie haben nämlich, wenn auch mit Anfangs geringen Kräften, doch mit starken Hoffnungen es gewagt

## **einen Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger jüdischer Studirenden zu Leipzig**

zu begründen, und die Statuten, denen diese Zeilen als Vorwort dienen sollen, zu entwerfen. Und wie die dankenswerthe Anerkennung, die der Löblichkeit ihres Zweckes zunächst hier in Leipzig geworden ist, sie nur immer mehr in ihrem Streben bestärken kann, so sprechen sie hier die freundliche Hoffnung aus, und glauben sicher darin nicht getäuscht zu werden, daß ihr Unternehmen be-

allen wohlgesinnten Menschenfreunden, besonders aber bei ihren Glaubensbrüdern Billigung und Unterstützung finden werde. Und in dieser vertrauensvollen Hoffnung sagen sie mit der heiligen Schrift:

War auch dein Anfang gering, so wird doch dein Ende groß sein.

Leipzig, im Februar 1840.

**Eduard Boas**, Vorstand.

**Joseph Bondi**, stud. jur.

**Julius Cosmann**, stud. theol.

**Siegmond Frankenberg**, stud. med.

**Lazarus Heilberg**, stud. phil.

**Isidor Kaim**, stud. jur.

**Moritz Meyer**, stud. med.

**Reith Meyer**, bacc. med.

**C. Wilhelm Wolffohn**, stud. med.

# I.

## Wesen und Zweck des Vereines.

### §. 1.

A. Der Verein zur Unterstützung hilfssbedürftiger jüdischer Studirenden zu Leipzig besteht aus einer unbestimmten Anzahl steuernder Personen, unter der Leitung eines Vorstands (vergl. §. 10. B.) und eines von den Studirenden aus ihrer Mitte zu erwählenden, gleichfalls steuerpflichtigen, Directorii. Wesen.

B. Sein Zweck ist: Zweck.  
diejenigen jüdischen Studirenden hiesiger Universität, deren wissenschaftliche Thätigkeit durch unverschuldeten Mangel oder langwierige Krankheit gehemmt wird, möglichst kräftig zu unterstützen.

Diese Unterstützung ist zweifacher Art:

1) Es wird jedes Semester nach Verhältniß der Stipendien. Kasse und der Anzahl der bedürftigen Studirenden ein Stipendium ausgesetzt. Dieses kann auf Verlangen in Einer Summe oder in mehreren, auch monatlichen Raten ertheilt werden. — Es reicht jedoch der Verein seine Unterstützungen immer nur als Darlehn in meliorem fortunam dar. Es werden aber auch

2) nach Befinden außerordentliche Unterstützungen an außerordentl. Unterstützungen.  
Hilfsbedürftige gereicht.

Entscheidung des Directorii.

C. Die Beantwortung der Fragen, ob und wann eine Unterstützung nöthig, und welche Summe dem Bedürftigen zu reichen sei, bleibt lediglich dem Ermessen des Directorii anheim gestellt, dem in den Verwaltungsangelegenheiten des Vereines das vollkommenste Vertrauen geschenkt wird.

§. 2.

Aufnahme u. Prüfung der Mitglieder.

A. Ein jeder, Studirende wie Nichtstudirende, In- oder Ausländer, kann Mitglied des Vereines werden, wofern nicht erhebliche Gründe gegen seine Aufnahme sprechen. Die Prüfung der Zulassungsfähigkeit ist dem Directorio übertragen, welches jedoch von Zurückweisungsfällen dem später zu erwähnenden Comité Anzeige zu machen und dessen Entschluß abzuwarten hat.

Eigenschaften des zu Unterstützenden.

B. Einer Unterstützung durch den Verein aber können gemäß des in §. 1. B. erwähnten Zweckes nur jüdische Studirende zu Leipzig theilhaftig werden, sobald sie Mitglieder des Vereines geworden sind.

§. 3.

Entehrende, schlechte Handlungen entziehen einem Studirenden dieses Recht. Ebenso zieht der freiwillige oder gezwungene Austritt aus der Zahl der hiesigen akademischen Bürger den Verlust jenes Rechtes nach sich. Bei von Neuem erfolgter Immatriculation hieselbst ist den Studirenden auch der Eintritt in alle Rechte der Mitglieder gestattet. Solche, die früher ganz ausgetreten, zahlen alsdann nur die Hälfte des im §. 5. A. zu bestimmenden Eintrittsgeldes.

§. 4.

Namenszeichnung.

Die Aufnahme hiesiger Studirenden geschieht durch deren eigenhändige Namenseinzeichnung in das Buch des Vereines.



§. 5.

A. Jeder hierorts Studirende zahlt bei seiner Aufnahme in den Verein zwar nach Belieben; doch ist das Minimum des Eintrittsgeldes auf einen Thaler festgesetzt. Außerdem verpflichtet sich ein jedes Mitglied des Vereins, studirendes, wie nicht studirendes, freiwillig, nach seinen Kräften und seinen Gesinnungen für das segensreiche Gedeihen der Anstalt, zu einem jährlichen Beitrag dessen Minimum gleichfalls Ein Thaler ist.

Beitrag  
und  
Eintritts-  
geld.

B. Die bewilligte Summe wird in monatlichen — bei auswärtigen Mitgliedern — vierteljährigen Quoten gegen Quit- tung des Directorii eingefordert. Etwaige Kündigung der Beiträge, wodurch der Austritt aus der Zahl der Vereins- mitglieder bekundet wird, muß bei der letzten Einforderung geschehen. Ist sie unterblieben, so ist die Verpflichtung als eine stillschweigende, für das nächste Jahr in Kraft gebliebene, anzusehen und der Beitrag wird ferner einge- fordert. Verabsäumt ein Studirender Leipzig's trotz mehr- facher Mahnung drei Monate die Zahlung des Beitrags, so verliert er sämtliche Rechte. Bei Auswärtigen ist die Frist auf sechs Monate festgesetzt.

---

## II.

### U n t e r s t ü t z u n g e n .

#### §. 6.

Beständiger  
Fond.

Die Unterstüzungen sollen mit Berücksichtigung der Kassenverhältnisse soviel als möglich erweitert, doch nur so lange verabreicht werden, als die Fonds des Vereins sich wenigstens auf Ein Hundert Thaler belaufen.

#### §. 7.

Ansprüche  
an den  
Verein und  
Beweis-  
mittel.

Ein jedes hiesige studirende Mitglied, das schon drei Monate zum Verein steuert — dringende Fälle gestatten eine Ausnahme — und einer der in §. 1. angegebenen Unterstüzungen bedarf und solche begehrt, hat sich bei dem ersten Director des Vereins direct oder indirect, d. h. in eigner Person, schriftlich oder durch fremde Vermittelung, zu melden. Das Directorium wird hierauf die möglichst vollständige Beibringung der erforderlichen Beweismittel veranlassen, und nach deren Vorlegung über das Gesuch entscheiden. Der Bescheid, sowie im Bejahungsfalle die Unterstüzung, muß in spätestens acht Tagen nach der Meldung erfolgen.

#### §. 8.

Krankheits-  
fälle.

Im Falle, daß ein Mitglied Krankheitshalber Unterstüzung bedarf und begehrt, hat es außer den im §. erwähnten Beweismitteln auch noch eine Bescheinigung eines hiesigen Arztes über seine Krankheit beizubringen. Bei auswärtigen Curen kann der Verein keine Unterstüzung gewähren.

§. 9.

Sollte ein studirendes Mitglied hieselbst — was Gott <sup>Beerdi-</sup> verhüte! — mit Tode abgehen, ohne soviel an baarem <sup>gungskosten.</sup> Gelde zu hinterlassen, als zur Deckung seiner Beerdi- gungskosten erforderlich, und sollten die zur Bestattung ge- sesslich verpflichteten Angehörigen durch Unvermögen oder zu große Entfernung an der schleunigen Herbeischaffung der nöthigen Summe gehindert werden: so hat das Di- rectorium des Vereins nach geschehener Anzeige sofort nach Verhältniß der Umstände einen Beitrag zu geben. Es behält sich jedoch der Verein, soweit es thunlich ist, die Ansprüche an den Nachlaß oder an die Angehörigen des Verstorbenen vor, wofür das Directorium verantwort- lich ist.

---

### III.

## Verwaltung der Vereinsangelegenheiten überhaupt.

#### §. 10.

- Comité. A. Von sämmtlichen studirenden Mitgliedern hiesiger Universität wird aus ihrer Mitte ein Comité von acht Personen auf ein Jahr gewählt. Sollte die Zahl der Studirenden nicht hinreichend sein, so wird das Comité verhältnißmäßig verringert.
- Vorstand. B. Das Comité erwählt zum Vorstande des Vereins einen oder mehrere hier ansässige, achtbare Einwohner.
- Directorium. C. Die Mitglieder dieses Comité's nun wählen aus ihrer Mitte drei Directoren auf ein Jahr, denen die Verwaltung aller Vereinsangelegenheiten übertragen wird; ihre Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in vollständiger Versammlung des Directorii gefaßt und auf Stimmenmehrheit gegründet sind.
- Wahl durch  
Stimmen-  
mehrheit. D. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel und relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

#### §. 11.

- Gelöbniß  
der  
Directoren. Jeder Director gelobt vor Antritt seines Amtes das Interesse der Anstalt im Sinne der Statuten gewissenhaft und nach bester Einsicht und Kraft zu fördern. Seine diesfallige im Beisein des Comité's abzulegende Erklärung wird zu Protokoll genommen und als erster Amtsact von ihm, sowie von den Mitgliedern des Comité's als Zeugen unterzeichnet.

§. 12.

Amts-  
Obliegen-  
heiten.  
Vorstand.

A. Der Vorstand hat die disponibeln Gelder (vergl. §. 22.) in seiner Verwahrung, und zahlt auf Anweisung des Directorii die Unterstützungsgelder an dasselbe aus; er beaufsichtigt ferner den Gang der Geschäfte und vertritt den Verein, wo es nöthig ist, gerichtlich und außergerichtlich.

B. Dem ersten Director steht die Leitung der Geschäfte zu, er hat den Vorsitz in den Versammlungen, hat diese zu eröffnen, sorgt für die Vollziehung aller gefassten Beschlüsse und giebt bei Stimmengleichheit in Berathungen den Ausschlag.

Erster  
Director.

C. Der zweite Director, Stellvertreter des ersten für jeden Fall, wo dieser seine Amtsthätigkeit aussetzen muß, ist der Secretair und Controleur des Vereins; er hat das Protokoll aller Versammlungen, die Correspondenzen, das Anmeldebuch der Gesuche und die Gegenrechnung zu besorgen.

Zweiter  
Director.

D. Der dritte Director ist Cassirer des Vereins und hat über Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Auch fertigt er beim Jahresschluß die Generalbilanz an, die von dem Vorsteher und den beiden Mitdirectoren zu contrasigniren ist.

Dritter  
Director.

§. 13.

Sowohl der zweite als der dritte Director haben einen ebenfalls, von und aus den Comitemitgliedern zu wählenden Substituten, der, sobald einer dieser beiden Directoren unabweislich an seiner Amtsthätigkeit verhindert ist, auf die officiële Anzeige von Seiten des Directorii, die Functionen des Verhinderten zu übernehmen, abzuwarten und zu besorgen hat, bis der Director selbst sie wieder übernehmen kann; oder von dem Directorio auf andere Weise darüber verfügt worden ist. Wann einer der beiden letzten Directoren das Recht habe, sich durch

Sub-  
stituten.

seinen Substituten ersetzen zu lassen, bleibt dem Ermessen seiner beiden Collegen anheimgestellt.

§. 14.

Rechte  
des  
Directorii. A. Das Directorium allein entscheidet nach den erhaltenen Beweismitteln und Aufklärungen; in schwierigen, zweifelhaften Fällen jedoch ist es berechtigt und verpflichtet das Comité zu Rathe zu ziehen. (Vergl. §. 2. A.)

Rechte  
des  
Comité's. B. Das Comité dagegen ist berechtigt, in den weiter unten zu bestimmenden monatlichen Versammlungen das Directorium über alle Verwaltungsangelegenheiten, sowie besonders über die Versäumniß einer solchen Berathung mit dem Comité zur Rechenschaft zu ziehen.

Verant-  
wortlichkeit  
des  
Directorii. C. Es ist übrigens das Directorium für die statuten- gemäße Verwaltung im Allgemeinen, sowie jeder einzelne Director für die treue Erfüllung seiner Obliegenheiten insbesondere verantwortlich. Dagegen haftet es weder für den Verlust, den es durch irgend einen unglücklichen Zufall an dem Vermögen des Vereines erleiden könnte, noch für den etwaigen Mißbrauch der ertheilten Unterstützungen. Eine solidarische Verbindlichkeit des Directorii für die Vergehen oder Versehen einzelner Mitglieder desselben findet nicht statt.

§. 15.

Versamm-  
lungen. A. Das Directorium hat sich, mit Ausnahme außerordentlicher Berathungen in dringenden Fällen in der Regel nur alle vierzehn Tage zu versammeln, um sich vom Gang der Geschäfte in Kenntniß zu setzen.

B. Das Comité versammelt sich regelmäßig alle Monate, um die Rechnung des Directorii über den verflossenen Monat entgegenzunehmen, zu prüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift sämtlicher Comitémitglieder zu bezeugen. Auch hört es in diesen Monatsversammlungen Berichte der Directoren über den Gang der Geschäfte und alles den Verein irgendwie Interessirende an und zieht es nöthigenfalls zu Rechenschaft. (vgl. §. 14. B.)

C. Alle Semester findet eine Versammlung aller theilnehmenden jüdischen Studirenden hiesiger Universität statt, in der das Directorium über den Gang der Geschäfte und den Stand der Angelegenheiten einen allgemeinen Bericht erstattet. Eine Einsicht der Mitglieder in die Verwaltungsbücher ist in diesen Semestralversammlungen nicht gestattet.

D. Alljährlich findet eine Generalversammlung aller, studirenden wie nichtstudirenden, hiesigen wie auswärtigen Mitglieder des Vereins statt. Auch hier legt das Directorium seinen Bericht ab, und zugleich die Rechnungs- und sonstigen Bücher des Vereins vor, damit, da allen Mitgliedern die Einsicht in dieselben gestattet ist, ein Jeder sich von der statutengemäßen Verwaltung, sowie von dem Stande des Vereins überzeugen könne. Die Rechnungsbücher müssen jährlich bis zu diesen Generalversammlungen abgeschlossen werden.

E. Die Bestimmung der Tage, in denen die Versammlungen in B. C. und D. stattfinden, steht dem Directorio anheim, das den festgesetzten Tag der Generalversammlung durch ein öffentliches Blatt bekannt zu machen hat.

#### §. 16.

Den Mitgliedern des Vereins steht es ohne Unterschied frei, Bemerkungen über die Anstalt zu machen. Ueber schriftliche an das Directorium zu richtende Anträge eines Mitglieds erfolgt die Berathung und Entscheidung in der nächsten Versammlung desselben, und wird letztere dem Antragsteller sobald als möglich mitgetheilt. Wichtigere Vorschläge sind dem Comité zur Berathung vorzulegen. Bemerkungen aber, die in öffentlichen Blättern gemacht werden, bleiben, wenn sie auch Interessen der Anstalt betreffen, unberücksichtigt.

Bemerkungen der Mitglieder.

§. 17.

Geschäfts-  
führung.

Das Directorium besorgt alle ihm aufgetragenen Geschäfte nentgeltlich. Wirkliche in ihrer Verwaltung gemachte Auslagen werden, wenn sie durch Belege erwiesen und durch Prüfung als nöthig erkannt, gegen Quittung ersetzt. Es sind übrigens alle Ausgaben nach den Grundsätzen strenger Dekonomie zu beurtheilen und einzurichten.

§. 18.

Ansprüche  
der Directo-  
ren auf Un-  
terstützun-  
gen.

Von dem im §. 2. B. und §. 7. den Studirenden hiesiger Universität gegebenen Rechte, auf eine der in §. 1. B. genannten Unterstützungen Anspruch zu machen, ist

**der erste Director, als solcher,**

ausgeschlossen. Vielmehr legt er, sobald er sich in die Nothwendigkeit, eine Unterstützung zu fordern, versetzt sieht, sein Amt nach vorhergemachter Anzeige nieder. Das Comité, welches sofort durch den zweiten Director zu berufen ist, entscheidet ohne Zuziehung der Directoren über das Gesuch des ersten Directors und erst nach der Entscheidung des Comité's findet die Wahl eines neuen ersten Directors ganz nach der in §. 10. C. angegebenen Weise statt. Der ausgetretene aber kann wiederum gewählt werden. Der zweite und dritte Director aber treten, wenn über ihr Gesuch in solchen Fällen in eben derselben Weise entschieden worden, eo ipso wieder in ihr Amt ein.

§. 19.

Ablehnung  
des  
Amtes.

Sowie kein studirendes Mitglied hiesiger Universität die auf ihn etwa gefallene Wahl zu einem Amte des Vereins ohne erhebliche, von allen Wählenden zu prüfende Gründe ablehnen kann; so kann auch kein Director oder Substitut ohne erhebliche, von den übrigen Directoren und Substituten zu genehmigende Gründe früher als nach einer einjährigen Verwaltungszeit sein Amt nie-



derlegen. Vor Ablauf dieser Zeit bedarf es hiezu eines schriftlichen Entlassungsgefuches.

§. 20.

Die unfreiwillige Entlassung eines Directors oder Substituten erfolgt, sobald er nach der Ansicht seiner Collegen und des von ihnen zu berufenden Comité's ein dem Interesse des Vereins nachtheiliges Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen oder sonst Achtung und Vertrauen der studirenden Mitglieder verscherzt hat; dem aus dieser auf Stimmenmehrheit begründeten Ansicht hervorgehenden Beschlusse seiner Entlassung hat sich jener unbedingt zu unterwerfen, und haftet übrigens dem Vereine noch für alle ihm etwa zugesügten Schäden, zu deren Ersatz er zu nöthigen ist. Uebrigens tritt hier auch noch §. 3. in Wirksamkeit.

Unfreiwill.  
Entlassung  
der Directoren u. Substituten.

§. 21.

In den im §. 19 und 20 angegebenen Fällen wird von den in den Aemtern bleibenden Directoren sofort nach §. 10 die Wahl eines neuen Directors oder Substituten veranlaßt; das Gleiche gilt für einen Todesfall im Directorio oder Comité. Dem ersten — oder im Falle dieser zu wählen ist, dem bisherigen zweiten Director — steht es zu dem Ende frei, den Wählenden zwei ihm geeignet scheinende Candidaten für den zu besetzenden Posten vorzuschlagen. Es ist dieß jedoch keine Verpflichtung für ihn, so wenig als die Wähler die Vorgeschlagenen zu berücksichtigen haben. Uebrigens sind auch die im Amte bleibenden Directoren bei Wahlen stimmfähig.

Neue Wahl.

## IV.

### Verwaltung des Vermögens insbesondere.

#### §. 22.

Vermögen  
des Vereins.

Das Vermögen des Vereins besteht:

- 1) Aus den zum Fond beigebrachten Summen;
- 2) Aus den von den neu eintretenden Studirenden hiesiger Universität (laut §. 5. A.) zu zahlenden Eintrittsgeldern;
- 3) Aus den ebenfalls (laut §. 5. A.) zu zahlenden monatlichen Beiträgen aller Mitglieder.

Diese Gelder, sowie etwaige außerordentliche Geschenke, die dem Verein zufallen, sollen alle statutengemäß zu Erreichung des in §. 1. B. angegebenen Zweckes verwendet werden.

#### §. 23.

Verwal-  
tung.

Mit der nützlichen Verwaltung dieses Vermögens hat sich nur das Directorium zu beschäftigen, insoweit es die Ertheilung von Unterstützungen betrifft. Der Vorsteher aber besorgt die Anlegung der Gelder oder deren Flüssigmachung. In wichtigen Fällen hat das Directorium auch hier das Comité zu Rathe zu ziehen.

#### §. 24.

Cassenbe-  
stand an  
baarem  
Gelde.

Die Fonds des Vereins sollen stets so sicher als möglich gestellt werden. Wenn es daher nicht außerordentliche Fälle nöthig machen, so soll für gewöhnlich der Bestand der Casse an baarem Gelde sich nicht über Fünfzig Thaler belaufen. Für unvorgesehene Nothfälle aber soll zur Disposition des Directorii ein Reservefonds von Fünf und zwanzig Thalern gestellt werden, über

den es gegen Quittung des Directorii an den Vorsteher in den Fällen verfügt, wo das Cassacapital erschöpft ist.

§. 25.

Alles übrige Vermögen des Vereins, sowie das aus Ersparnissen oder sonst wie noch erwachsende soll stets mit möglichster Sicherheit untergebracht und dabei mehr diese als große Zinsen berücksichtigt werden. Und zwar soll sämmtliches Vermögen mit Ausnahme der beiden Cassen, sowie alle Documente über ausgeliehene Capitalien bei der hiesigen Bank ad depositum gebracht werden. Eben dahin hat auch der Vorsteher alle über das Maximum des festgesetzten Cassenbestandes erwachsenen Ueberschüsse abzuliefern.

Sicherstellung des Vermögens.

§. 26.

Wenn Zeit und Umstände Abänderungen in den Statuten nothwendig machen, so hat das Directorium, als die mit dem Ganzen Vertrautesten, dieselben zu entwerfen, mit dem Comité zu berathen, in einer besonders zu berufenden Versammlung aller Studirenden zur Abstimmung vorzulegen und die etwa geschehenen in der nächsten Generalversammlung zu notificiren.

Abänderungen der Statuten.

§. 27.

Sollte einst wider Erwarten der Verein aufgelöst werden, so kann dieß nur durch den Beschluß einer Generalversammlung geschehen. Alles alsdann vorhandene Vermögen des Vereins soll in diesem Falle der hiesigen jüdischen Gemeinde überwiesen, jedoch ihr die Verwendung desselben zu einem

Auflösung des Vereins.

Stipendium für hilfsbedürftige jüdische Studirende ohne Rücksicht ihres Vaterlandes zur Pflicht gemacht werden.

§. 28.

Jedem neu eintretenden hier studirenden Mitgliede werden diese Statuten zur genauen Durchsicht vorgelegt, und sobald er nach dieser als Mitglied seinen Namen eingzeichnet, so nimmt er alle Artikel derselben ohne Vorbehalt als gültig an. Clauseln können bei der Aufnahme nicht gestattet werden.

Dieses Buch gehört  
der Bibliothek der  
jüd. Gemeinde Berlin



PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

**BRIEF**

*DSA*

0016461

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 13 11 06 07 023 6